

Von 1972 bis August 1975 rundete der Angeklagte bei der für die Preiskalkulation erforderlichen Mengenermittlung des Einsatzmaterials für die einzelnen Erzeugnisse das mit einer einfachen Waage ermittelte, überwiegend sehr geringe Gewicht des jeweiligen Plastteils auf ein volles Gramm auf, multiplizierte den so gewonnenen Wert mit 100 und kam dadurch auf ein überhöhtes Einsatzgewicht je 100 Stück seiner Erzeugnisse und damit auch zu einem höheren als dem tatsächlich verarbeiteten Materialanteil bei der Kalkulation des Industrieabgabepreises (IAP).

An dieser ursprünglich auf das Einsatzmaterial Miramiden angewandten Methode und dem bei diesem Material ermittelten jeweiligen Gewicht hielt der Angeklagte bei seiner Preisbildung auch dann fest, wenn die Erzeugnisse nicht aus Miramiden, sondern aus den ein geringeres spezifisches Gewicht aufweisenden Materialien Polystyrol oder Polyäthylen hergestellt worden waren. Wegen der Fertigung sehr hoher Stückzahlen bei den einzelnen Erzeugnissen wirkte sich diese Materialeinsatzberechnung auf die gesamte kalkulatorische Preisbildung des Angeklagten beträchtlich erhöhend aus und führte dazu, daß er den Abnehmern seiner Erzeugnisse weit mehr Material berechnete, als ihm tatsächlich zur Verfügung gestanden hatte. Die wertmäßige Relation zwischen dem tatsächlich vorhanden gewesenen Material und dem über den Preis realisierten Materialeinsatz beträgt in den Jahren

1972	196 134 M	zu	313 173 M
1973	194 781 M	zu	308 799 M
1974	243 564 M	zu	377 724 M.

Unter Berücksichtigung des für den Betrieb des Angeklagten im Tatzeitraum vom 1. Januar 1972 bis August 1975 zulässig gewesenem Gemeinkostenzuschlags von durchschnittlich 89,2 Prozent auf die Lohnkosten und einer Gewinnrate von 35 Prozent auf die Verarbeitungskosten forderte und vereinnahmte der Angeklagte von den Abnehmern seiner Erzeugnisse, insbesondere dem VEB Z., höhere als die gesetzlich zulässigen Industrieabgabepreise, und zwar in den Jahren

1972	in Höhe von 96 079 M
1973	in Höhe von 90 302 M
1974	in Höhe von 111 873 M
1975	in Höhe von <u>66 626 M</u>

insgesamt 364 880 M, die er als Mehrerlös erzielte.

Auf Grund dieser Sachverhaltsfeststellungen hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen mehrfacher Verletzung von Preisbestimmungen (Vergehen nach § 170 Abs. 1 Ziff. 1 StGB i. d. F. vom 12. Januar 1968 und § 170 Abs. 1 StGB i. d. F. vom 19. Dezember 1974, § 63 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt.

Zur subjektiven Seite hat das Bezirksgericht festgestellt, der Angeklagte sei sich bei seiner unzulässigen Berechnung des Materialeinsatzes darüber im klaren gewesen, daß er dadurch nicht gerechtfertigte Kalkulationsergebnisse und damit überhöhte Industrieabgabepreise erzielt, er habe jedoch über den Umfang der dadurch bewirkten ungerechtfertigten Preiserhöhungen keine klaren Vorstellungen gehabt und auch nicht von vornherein einen erheblichen Mehrerlös beabsichtigt.

Gegen dieses Urteil wendet sich der zuungunsten des Angeklagten eingelegte Protest des Staatsanwalts, mit dem in bezug auf die Tatschwere teilweise unrichtige Würdigung des Beweisergebnisses, Nichtanwendung des § 64 Abs. 3 StGB und darauf beruhende unrichtige Strafzumessung der Höhe nach gerügt wird.

Der Protest hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat den Sachverhalt in den für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten wesentlichen Punkten ausreichend aufgeklärt, den Beweisergebnissen entsprechend festgestellt und unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der mehrfachen vorsätzlichen Verletzung von Preisbestimmungen gemäß § 170 Abs. 1 Ziff. 1 StGB

i. d. F. vom 12. Januar 1968 und, soweit die Straftaten in der Zeit vom 1. April bis August 1975 begangen worden sind, gemäß § 170 Abs. 1 StGB i. d. F. vom 19. Dezember 1974 zutreffend beurteilt.

Dem Protest ist zuzustimmen, daß die vom Bezirksgericht vorgenommene Bewertung der Tatschwere den hierfür maßgebenden deliktsspezifischen objektiven und subjektiven Tat Umständen nicht gerecht wird; es hat diese teilweise außer Betracht gelassen bzw. in deren gesellschaftlich negativer Bedeutung nicht voll erkannt.

Zunächst ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß Ausgangspunkt für die Beurteilung und Bewertung von Verstößen gegen die Preisbestimmungen der primäre politisch-ökonomische Gesichtspunkt sein muß, daß sich Preisdelikte gegen die Industrie- bzw. Verbraucherpreispolitik des sozialistischen Staates richten und damit gegen ein wesentliches Instrument zur bewußten Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und der Anwendung der ökonomischen Kategorien Wert und Preis bei der Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

Der Industrie- und der Verbraucherpreis orientieren darauf, einen kontinuierlichen Zuwachs an Nationaleinkommen zu sichern und dessen planmäßige und effektive Verwendung entsprechend den Erfordernissen der von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Hauptaufgabe, und zwar in deren Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, zu gewährleisten. Die aktive Funktion des Preises im Sozialismus besteht darin, den gesellschaftlich notwendigen Aufwand zu messen, die Senkung dieses Aufwands zu stimulieren und das Nationaleinkommen planmäßig zu verteilen. Diese Aspekte bilden die Grundlage sowohl der Industriepreispolitik als auch der Festlegung stabiler Verbraucherpreise.

Für eine differenzierte Strafzumessung bei Preisdelikten ist von Bedeutung, daß bei der Bewertung der objektiven Tatschwere neben der Dauer, dem Umfang sowie der Art und Weise der Tatbegehung und — in Fällen der persönlichen Bereicherung — dem Ausmaß dieser Bereicherung alle deliktsspezifischen politisch-ökonomisch schädlichen Auswirkungen der Tat, wie sie sich im Ergebnis der Prüfung der für die Tatbestandsfrage „Erheblichkeit des Mehrerlöses“ maßgebenden Tat Umstände darstellen, in ihrer das tatbestandsbegründende Ausmaß übersteigenden Ausprägung in Betracht zu ziehen sind.

Für die Beurteilung des strafatbegründenden materiellen Gehalts der Verletzung von Preisbestimmungen im Sinne der Erheblichkeit des Mehrerlöses sind folgende Kriterien von Bedeutung, die Aufschluß über die Art und das Ausmaß der dem konkreten Preisverstoß immanenten negativen Auswirkungen geben können:

- als vordergründig in Erscheinung tretende äußere Tatfolgen:
 - die absolute Höhe des Mehrerlöses,
 - die Verhältnismäßigkeit der Preisüberschreitung zum gesetzlich zulässigen Preis;
- alle im konkreten Fall unter den politisch-ökonomischen Aspekten mit dem Mehrerlös im unmittelbaren inneren Zusammenhang stehenden negativen Auswirkungen der Verletzung von Preisbestimmungen auf die Preispolitik, wie die Art der überhöhten Preise (Industrie- oder Verbraucherpreis) im Zusammenhang mit der Art der Vertragspartner, der davon berührten Fonds und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Preisfunktion (individueller Konsumtionsfonds, produktiver Fonds, Fondsproportionalität, Arbeitsproduktivität, Kostensenkung, Leistungsprinzip, Lebensstandard u. a. m.) sowie Art